

## Vertragliche Vereinbarung

Zwischen dem Kinderhaus Cosima e.V., München

und

Name:.....

Adresse:.....

Name des Kindes:.....

### **1. Aufnahme:**

Die Aufnahme erfolgt nach einem Aufnahmegespräch sowie der Ausfüllung des Anmeldeformulars. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die „Vertragliche Vereinbarung“ inhaltlich voll anerkannt. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist die einmalige Entrichtung einer Aufnahmegebühr von € 200,00. Nach Eingang der Aufnahmegebühr auf das Kindergartenkonto erhalten Sie eine schriftliche Platzzusage. Wird der Kindergartenplatz nicht in Anspruch genommen, ist dieser zwei Monate vorher zu kündigen. Andernfalls muss der Monatsbeitrag in voller Höhe entrichtet werden. Die Aufnahmegebühr wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten kann nur erfolgen, wenn der Kindergartenbeitrag im Voraus bis spätestens zum 1. des Aufnahmemonats per Dauerauftrag auf unser Konto mit der IBAN-Nummer: DE9070150000092115278, BIC: SSKMDEMM bei der Stadtsparkasse München eingezahlt wird. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ein Inkasso Büro mit der Beitreibung der Forderung zu beauftragen.

Weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist die Eingewöhnung. Jede Eingewöhnung verläuft individuell und wird von den Eltern übernommen. Das pädagogische Personal unterstützt und legt je nach Situation die Eingewöhnungsschritte fest.

### **2. Kündigung:**

#### **2.1 Kündigungsfrist:**

Eine Kündigung kann nur schriftlich und jeweils zum 1. eines Monats eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate, während dieser Zeit ist der Kindergartenbeitrag in voller Höhe zu entrichten. In der Zeit vom 1. April bis 1. August ist eine Kündigung für schulpflichtige Kinder des gleichen Jahres nicht möglich. Mit dem Schuleintritt endet der Anspruch auf den Kindergartenplatz automatisch. Eine extra Kündigung ist nicht notwendig.

Während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes (gleich aus welchem Grund) ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann zu bezahlen, wenn der Kindergarten infolge höherer Gewalt oder Epidemie vorübergehend geschlossen werden muss.

## **2.2 Nichteinhaltung der Zahlungsfrist:**

Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist berechtigt den Kindergarten zur fristlosen Kündigung des Kindergartenplatzes. In diesem Falle ist der Beitrag für den laufenden Monat in voller Höhe zu entrichten. Ebenso behält sich der Kindergarten vor, den Vertrag bei unüberbrückbaren Differenzen aufzulösen.

## **3. Haftung:**

Das Kind ist durch die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person in den Kindergarten zu bringen und von dort auch wieder abzuholen. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bei Unfällen kann nur übernommen werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden.

## **4. Abholerlaubnis:**

Die Erziehungsberechtigten und die zum Abholen des Kindes bevollmächtigten Personen müssen dem Kindergartenpersonal bekannt sein oder sich als Erziehungsberechtigte bzw. durch eine schriftliche Abholerlaubnis ausweisen.

## **5. Bring- und Abholsituation:**

### **5.1 „Bringzeit“:**

Das Kind ist **bis** spätestens **9.00 Uhr** in den Kindergarten zu bringen. Nach 9.00 Uhr wird die Türe nicht mehr geöffnet. Dies gilt auch für die angebotenen externen Aktivitäten in der Einrichtung!

### **5.2 Abholsituation:**

Die Kinder werden bei allen Abhol- bzw. Buchungszeiten von dem päd. Personal zum Tor gebracht. Die Eltern warten auf dem Gehweg und **nicht** im Bereich der Garage und der Toreinfahrt.

**Es ist unbedingt auf Pünktlichkeit zu achten**, um unnötige Wartezeiten auf der Straße zu vermeiden, wiederholtes Zuspätkommen berechtigt den Kindergarten zur sofortigen Kündigung des Kindergartenplatzes. Kinder werden grundsätzlich nicht mit **dem Taxi** allein nach Hause geschickt!

### **5.3 Hausordnung:**

- Es ist nicht zugelassen über die Wiese zu gehen.
- Räder, Roller, Kinderwägen u.ä. dürfen weder im Hausgang, noch vor den Kindergartenräumen abgestellt werden! (Ausnahme: Kinderwägen der unter Dreijährigen: diese können an der Wand neben dem Elternraum abgestellt werden).

### **6. Garderobenregeln:**

Der Kindergarten übernimmt keine Haftung für verlorenegegangene oder vergessene Gegenstände, Kleidungsstücke, Spielsachen, etc.!

#### **6.1 Kleidung:**

Alle Kleidungsstücke (auch Schuhe, Mützen, Handschuhe und Schals) müssen mit Namen versehen werden! Jacken, Mäntel u.ä. müssen einen Aufhänger besitzen. Achten Sie besonders am Anfang auf leicht ausziehbare Kleidung, da Neulinge oft die Toilette besuchen müssen (keine Hosenträger, Gürtel oder schwer öffnende Verschlüsse!) Die Kleidung sollte wetterfest bzw. den täglichen Wetterbedingungen angepasst sein, da wir versuchen täglich nach draußen zu gehen. Jedes Kind braucht für den Kindergarten eine Matschhose (im Winter eine Schneehose)!

#### **6.2 Schuhe:**

Die Kinder brauchen Haus- und Straßenschuhe, die sie allein bzw. mit Hilfe der Schutzengel an- und ausziehen (lernen) können. **Keine** Schnürschuhe für die „Kleinen“!

#### **6.3 Gummistiefel:**

Jedes Kind benötigt ein Paar Gummistiefel. Diese bleiben im Kindergarten. Bitte nehmen Sie die Stiefel von Zeit zu Zeit zum Putzen mit und **kontrollieren Sie die Schuhgröße**. Im Winter tragen die Kinder die Gummistiefel nicht. Bitte die Kinder mit wasserdichten Winterstiefeln in den Kindergarten bringen.

### **7. Kinderkrankheiten:**

#### **7.1 Das kranke Kind im Kindergarten:**

Bei **fiieberhaften Erkrankungen** dürfen die Kinder **nicht kommen**, da eine hohe Ansteckungsgefahr von Kindern und Personal besteht. Wenn das Kind mindestens 48h durchgehend fieberfrei war, darf es wieder in den Kindergarten gebracht werden. Dies gilt auch bei Erbrechen und Durchfallerkrankungen. Ansteckende Kinderkrankheiten, wie Scharlach (Streptokokken), Grippeviren (z.B. Influenza) etc. müssen dem Kindergartenpersonal gemeldet werden!

#### **7.2 Medikamentenversorgung:**

Der Kindergarten kann keine Medikamente verteilen; daher sind ggf. solche Medikamente zu wählen, die nicht mehrmals täglich genommen werden müssen.

## **8. Sauberkeitserziehung:**

Sauberkeit ist keine Voraussetzung für die Kindertagenaufnahme. Die Kinder werden regelmäßig von dem päd. Personal gewickelt. Hierfür wird ein monatliches „Windelgeld“ erhoben. Nach erfolgreicher Sauberkeitserziehung obliegt es den Eltern, den Kindern die gängigen Hygienepraktiken beizubringen. Im Kindergarten werden die Kinder dabei unterstützt, das päd. Personal kann aber nicht selbst mit Toilettenpapier säubern.

## **9. Bei Eintritt in den Kindergarten ist mitzubringen:**

- Fotokopie der Dauerauftragseröffnung für den Kindergartenbeitrag
- Hausschuhe, Gummistiefel (mit Namen versehen)
- Handtuchgeld
- Gelbes Untersuchungsheft vom Kinderarzt, Bescheinigung über eine Masernimpfung
- Zahnbürste (mit Namen versehen)

## **10. Öffnungszeiten:**

Der Kindergarten ist Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, am Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr. Der Kindergarten öffnet pünktlich um 8.00 Uhr. Bitte **nicht** vorher klingeln!

## **11. Versicherung des Kindes:**

Die Kinder sind ab Betreten des Kindergartens unfall- und haftpflichtversichert, ebenso bei Ausflügen, Reisen, Theaterbesuchen etc.

## **12. Aufsichtspflicht:**

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt ab Betreten des Gruppenraumes und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten (Eltern bzw. eine von den Eltern durch den Abholschein autorisierte Person). **Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Kindergartens mit den Eltern und den Kindern obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern!**

## **13. Elternarbeit:**

### **13.1 Elternbeirat:**

Die Wahl des Elternbeirates findet regelmäßig am Anfang des Kindergartenjahres statt. Wahlberechtigt sind alle Eltern der angemeldeten Kinder.

### **13.2 Sprechstunde:**

Bei Fragen, Problemen usw. können Sie -nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung- die Sprechstunden der jeweiligen Gruppenleitung nutzen.

Zudem werden regelmäßig Entwicklungsgespräche angeboten. Bei Bedarf wenden sie sich bitte an die jeweilige Gruppenleitung. Als unterstützende Medien werden hierfür die Bögen PERIK, SISMIK, SELDAK und BEK verwendet.

### **13.3 Telefondienst:**

Für Krankmeldungen und kurze Informationen ist das Telefon täglich von 8.00 bis 9.00 Uhr besetzt. Von 9.00 bis 14.00 Uhr bitte nur in dringenden Notfällen anrufen.

### **14. Übersetzungen:**

Eltern nichtdeutschsprachiger Herkunft sind verpflichtet sowohl die Kindergartenordnung, als auch sämtliche Elternbriefe und Informationen in ihre Landessprache zu übersetzen. Gegebenenfalls ist ein Dolmetscher zu organisieren!

### **15. Buchungszeiten:**

Die Buchungszeiten sind verbindlich. Die Wahl der Buchungszeit ist mit der Kindergartenleitung abzustimmen. Innerhalb eines Kindergartenjahres kann die Buchungszeit einmal geändert werden, vorausgesetzt ein Platz in der gewünschten Kategorie steht zur Verfügung. Abholzeiten sind um 14 Uhr, 16 Uhr und 17 Uhr.

**Zusätzliche Veranstaltungen der Kinder sollten außerhalb der Buchungszeit liegen!**

### **16. Gebühren:**

#### **16.1 Beiträge:**

Die Beiträge sind je nach Alter des Kindes und Aufenthalt im Kindergarten gestaffelt. Die genaue Höhe der Beiträge wird für jedes Kindergartenjahr neu festgesetzt. Die Eltern werden hierüber mindestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres informiert.

Dies gilt auch für das Mittagessen; dieser Aufwand ist durch den jeweiligen Caterer fremdbestimmt; bei Erhöhungen dieser Aufwendungen durch den Caterer werden die Veränderungen unmittelbar an Sie weitergegeben.

Für den monatlichen Kindergartenbeitrag inclusive Essen ist ein Dauerauftrag einzurichten. Der Beitrag muss jeweils zum 1. eines Monats dem Kindergartenkonto gutgeschrieben sein. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die Angelegenheit an ein Inkassobüro übertragen.

Grundsätzlich können bei Fehlen des Kindes (gleich aus welchem Grund) Beiträge oder Gebühren nicht zurückerstattet werden.

Über die Kosten für das Spielgeld werden die Eltern schriftlich informiert. Die Höhe des Spielgeldes kann bei Bedarf neu festgesetzt werden. Eventuelle Überschüsse werden für zusätzliche Aktionen und Ausflüge verwendet. Das Spielgeld ist zweimal jährlich (März und September) im Voraus bar an das Kindergartenpersonal zu bezahlen.

Eltern, deren Kindergartenbeiträge vom Jugendamt übernommen werden, müssen sich bis zum 30. Juni des jeweiligen Kindergartenjahres um Verlängerung der Anträge kümmern. Der Kindergarten kann die ausgebliebenen Zahlungen vom Jugendamt nicht übernehmen. Ansonsten muss der Kindergartenbeitrag von den Eltern selbst gezahlt werden und der Kindergarten ist berechtigt zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes eine monatliche Unkostenpauschale von 20,- Euro zu fordern. Falls das Jugendamt den Beitrag nicht in voller Höhe übernimmt, ist die Differenz von den Eltern per Dauerauftrag an den Kindergarten bis zum 1. des jeweiligen Monats zu überweisen.

### **16.2. Brotzeit:**

Der Kindergarten stellt den Kindern ein gesundes Frühstück zur Verfügung, das gemeinsam zubereitet wird. Hierfür wird ein monatlicher Unkostenbeitrag von 20,- Euro berechnet. Dieser ist in der Pauschale für das Mittagessen enthalten.

### **16.3. Externe Aktivitäten:**

Bei externen Aktivitäten (wie z.B. Sportangebote) ist der entsprechende Betrag pünktlich im Voraus zu bezahlen. Andernfalls kann das Kind nicht teilnehmen. Zudem wird bei Ausflügen, Theaterbesuchen etc. bei Abwesenheit des Kindes das Geld **nicht** zurückerstattet.

## **17. Zusatzvereinbarungen:**

Die Übersicht über die derzeitigen Beiträge und sonstige Kosten liegen dem Vertrag bei. Sie stellen die Basis aller Aufwendungen dar.

Zusatzvereinbarungen können nur schriftlich erfolgen. Gerichtsstand für beide Teile ist München.

Datum: .....

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:

.....

## Anhang:

Nach Art. 19 Nr. 4 BayKiBiG sind die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs.4 Satz 6 BayKiBiG zu staffeln.

Sie sind je nach gewähltem Beitrag Bestandteil des Vertrages (Stand 1. September 2019):

### 1.1 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

über 3 bis 4 Stunden € 288,-- (Nachmittagsplatz)

über 4 bis 5 Stunden € 317,--

über 5 bis 6 Stunden € 378,-- (14 Uhr Platz)

über 6 bis 7 Stunden € 414,--

über 7 bis 8 Stunden € 454,-- (16 Uhr Platz)

über 8 bis 9 Stunden € 498,-- (17 Uhr Platz)

### 1.2 Kinder ab 3 Jahren:

über 3 bis 4 Stunden € 240,-- (Nachmittagsplatz)

über 4 bis 5 Stunden € 264,--

über 5 bis 6 Stunden € 289,-- (14 Uhr Platz)

über 6 bis 7 Stunden € 315,--

über 7 bis 8 Stunden € 346,-- (16 Uhr Platz)

über 8 bis 9 Stunden € 380,-- (17 Uhr Platz)

1.3 Das Mittagessen ist nicht im Grundbeitrag enthalten und wird pauschal mit € 90,-- (incl. Brotzeit) im Monat berechnet.

### 1.4 Spielgeld

Buchungszeit 3 – 5 Stunden mtl. € 15,-

Buchungszeit 6 – 10 Stunden mtl. € 20,-

Der Betrag von 90,- bzw. 120,- € wird zweimal jährlich (März/September) im Voraus bar an das Kindergartenpersonal bezahlt. Überschüsse werden für Aktionen und Ausflüge verwendet. Eine Rückerstattung ist bei Fehlen des Kindes nicht möglich.

## **Wichtige Information zum Vollzug des bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG):**

Ab dem 01.04.2019 erhalten die Familien einen monatlichen Beitragszuschuss von 100,-- durch die bayerische Staatsregierung. Der Kindergartenbeitrag vermindert sich somit entsprechend.

### Dies wird wie folgt geregelt:

Kinder, die bis Dezember 18 mindestens das dritte Lebensjahr vollendet haben, erhalten diesen Zuschuss ab dem 01.04.2019.

Kinder die von Januar 19 bis August 19 das dritte Lebensjahr vollendet haben, erhalten diesen Zuschuss ab dem 01.09.2019.

Kinder, die zum Stichtag 31.12.2020 das dritte Lebensjahr vollendet haben (geboren bis 01.01.2018), erhalten diesen Zuschuss ab dem 01.09.2020.

Somit gilt künftig allgemein die Regelung, dass der Zuschuss ab 1. September des Kalenderjahres gewährt wird, in welchem das Kind drei Jahre alt wird.

Der gewährte Zuschuss wird direkt von Ihnen vom Kindergartenbeitrag (siehe Gebühren) abgezogen und der Dauerauftrag entsprechend verändert bzw. festgelegt.